

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 250/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

S[REDACTED]bank AG,
vertreten durch den Vorstand, Dr. Ottheinz J[REDACTED]-Se[REDACTED]
und Peter K[REDACTED]
M[REDACTED]-L[REDACTED]-Platz [REDACTED], D[REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED]-

g e g e n

Janni N[REDACTED],
E[REDACTED] B[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED] P. P[REDACTED]/Griechenland,

Beklagter, Revisionsbeklagter
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]-

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Dr. Kreft, Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Melullis

am 11. Juli 1991
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Klägerin
gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
27. September 1990 wird abgelehnt, so-
weit die über einen Betrag von
125.000 DM nebst Zinsen hinausgehende
Klage (Bürgschaft vom 23. Mai 1986)
abgewiesen worden ist.

Die Revision im übrigen sowie die An-
schlußrevision des Beklagten werden
angenommen.

G r ü n d e

Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg, soweit das
Berufungsgericht die Klage aus der Bürgschaft vom
23. Mai 1986 als unzulässig behandelt hat. Dieser Teil der
Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO).

- 3 -

Art. 12 Abs. 1 des Beitrittsübereinkommens mit Griechenland schließt die Anwendung von Art. 5 Nr. 1 EGÜbk eindeutig aus, weil die Klage vor Wirksamwerden des Übereinkommens erhoben worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 25. Januar 1989 - IVb ZR 29/88, NJW 1989, 1356). Aus diesem Grunde kann mangels Berührung zu einem Vertragsstaat die Zuständigkeit auch nicht aus Art. 17 Abs. 1 EGÜbk hergeleitet werden (vgl. BGH, Urt. v. 20. Januar 1986 - II ZR 56/85, NJW 1986, 1438, 1439; Urt. v. 24. November 1988 - III ZR 150/87, NJW 1989, 1431, 1432). Im übrigen fehlt es auch an den tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm; denn die AGB der Klägerin, auf die das von dem Beklagten unterzeichnete Formular Bezug nimmt, enthalten in Ziff. 26 Abs. 1 lediglich eine Klausel zum Erfüllungsort, die eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht umfaßt. Die Revision zeigt insoweit keine Rechtsfragen auf, die der Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung bedürfen.

Eine Zuständigkeit nach § 29 Abs. 2 ZPO hat das Oberlandesgericht zutreffend abgelehnt; der vereinzelt gebliebenen Auffassung von Stein/Jonas/Schumann, ZPO 20. Aufl. § 29 Rn. 23 a folgt der Senat nicht.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 38 Abs. 2 ZPO beruhen auf einer tatrichterlich möglichen, von der Revision nicht angegriffenen Würdigung der Bürgschaft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 23. Mai 1986 und enthalten auch im übrigen keinen
Rechtsfehler.

Merz

Kreft

Kirchhof

Fischer

Melullis